



Zell

(Stempel)
 Mit Auflegungenehmigung gem.
 11 BBAU mit RR v.
 15.10.1963 Nr. IV/3-930 a 107
 Würzburg, den 15. Okt. 1963
 Regierung von Unterfranken
 -Siegel- ges. Unterschrift

- Weitere Festsetzungen
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt, mit Ausnahme der Grundstücke, für die die mit g bezeichnete geschlossene Bauweise festgesetzt wird.
 - 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestabstandesbedarf nicht unterschritten wird.

Die Überstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt.
 Schweinfurt, den 4.3.1972
 v. Ing. Landratsamt Schweinfurt

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 24.6.61 GEM. § 10 BBAU AM 19.6.61 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER BÜRGERMEISTER
 GEZ. HESS

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM BEKANNTMACHUNGSMOMENT GEM. § 12 B BAUG. RUNDLICH RECHTS DER BÜRGERMEISTER
 GEZ. HESS

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RAHMEN VON 10.1. BIS 11.2.63 AUFGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN. DER BÜRGERMEISTER
 GEZ. HESS

GEMEINDE ZELL

ALLES WOHNBAUGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE
 LKR SCHWEINFURT
 GESAMTBEBAUUNGSPLAN

- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN BEBAUUNG ZULASSIG ENZUHOLEN IST
 - ZWISCHENBEREICH MIT FLACHEN DACH (SATTELDACH 28-32°)
 - TALSEITS 28° SCH. BEB. MIT FL. GEN. SATTELDACH 28-32°
 - BÜSCH. BEB. MIT FLACHEN DACH (SATTELDACH 28-32°)
 - VORH. STRASSENFLÄCHE
 - GEPL. STRASSENFLÄCHE
 - VORGES. GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRÖßEN > 600 m²
 - GRÜNFLÄCHE
 - SICHTWINKEL
 - HAUSER MIT DRÜCKWINDSEITIG ODER NUR ERDGESCHOSSIG
 - GARAGEN MIT FLACHEN DACH ODER IN DEN HAUSEN BEBAUT (8 x 20m bis 30,40 x 20,40 m)
 - VORDERE BAUGRENZE
 - RÜCKW. U. SEITLICH BAUGRENZE
 - GRENZE DES BEBAUUNGSBIETES
 - HOCHDRUCKLEITUNG, 50KV
 - STRASSE IST IM HAUSEN ERZUBRINGEN
- Wbg. 7.4.61
 GRÄNDERT 5.10.72
 Die Abschrift ist im Haus zu erlangen